

Dritter Aufruf zur Antragseinreichung

Vom 06.02.2026

**gemäß der
Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie
der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
(jetzt: Bundesministerium für Verkehr)
vom 02.11.2023 (BAnz AT 28.11.2023 B5)**

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Die in der Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 02.11.2023 (im Folgenden: „Förderrichtlinie“: [https://www.elwis.de/DE/Service/ Foerderprogramme/ Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Foerderrichtlinie.pdf](https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Foerderrichtlinie.pdf)) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Der Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert die in der Förderrichtlinie genannten Maßnahmen und die Förderhöhe und gibt Hinweise zur Antragstellung.

Mit diesem Aufruf werden bis zu **20 Millionen Euro** Fördermittel für Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen bereitgestellt.

Mit diesem Förderaufruf wird Folgendes gefördert:

- a) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit emissionsfreien Antriebssystemen (Nr. 2.1 der Förderrichtlinie – „emissionsfreie Fahrzeuge“)
- b) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen für den Fahrgastverkehr mit Hybrid oder Zweistoffmotoren (Nr. 2.2 der Förderrichtlinie – „sauberes Fahrgastschiff“)
- c) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen für den Güterverkehr mit emissionsärmeren Antriebssystemen (Nr. 2.3 der Förderrichtlinie – „sauberes Güterschiff“)

2. Frist zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung der Modernisierung von Binnenschiffen sind innerhalb des Zeitraums vom **06.02.2026 bis zum 26.03.2026 vollständig** einzureichen.

3. Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme berechnet.

4. Förderhöhe und Eigenleistung

Die Höhe der Förderung in diesem Aufruf beträgt für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. a des Förderaufrufs für Binnenschiffsneubauten bis zu 100 Prozent und für bereits im Einsatz befindliche Binnenschiffe bis zu 80 Prozent sowie für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. b und c bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen investitions-mehrausgaben.

Investitionsausgaben können nur gefördert werden, soweit sie für das Projekt zusätzlich verursacht wurden und sofern sie für die Durchführung des Vorhabens notwendig und in Art und Höhe angemessen sind. Eine Förderung der Ausgaben für im Projekt anfallende Eigenleistungen des Antragstellers, wie z.B. Kosten für vorhandene betriebliche Infrastruktur oder für im Projekt eingesetztes Stammpersonal, ist daher für Projektförderungen ausgeschlossen.

5. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die nach Nr. 3 der Förderrichtlinie antragsberechtigt sind. Diese können den Antrag auf Förderung entsprechend den unter Punkt 1 des Förderaufrufs beschriebenen Fördergegenständen stellen. Bei einem Binnenschiff für den Fahrgastverkehr muss es sich um ein solches handeln, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

6. Auswahlverfahren

Das Verfahren ist einstufig angelegt. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bewilligt, bis die Höhe der insgesamt für diesen Aufruf vorgesehenen Fördermittel (siehe Punkt 1 des Förderaufrufs) erreicht ist. **Unvollständige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich bei den fehlenden Unterlagen nicht um als zwingend gekennzeichnete Unterlagen (siehe Punkt 7 des Förderaufrufs) handelt** und diese innerhalb der durch die Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachgereicht werden.

Von den bereitgestellten Fördermitteln von bis zu 20 Millionen Euro ist die Hälfte für Maßnahmen der Güterschifffahrt vorgesehen und ebenfalls die Hälfte der Mittel für Maßnahmen der Fahrgastschifffahrt. Sollten Fördermittel innerhalb einer Branche nicht voll ausgeschöpft werden, werden sie der anderen Branche zur Verfügung gestellt.

Zudem sind von den bereitgestellten Fördermitteln in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro, bis zu 10 Millionen Euro für Maßnahmen vorgesehen, die noch in 2026 durchgeführt und haushaltstechnisch abgerufen werden. Bis zu 10 Millionen Euro sind für Maßnahmen in

den Jahren 2027, 2028 und 2029 vorgesehen, die nur wie folgt auf die Jahre verteilt werden können:

2027	2028	2029
Max. 3.500.000 Euro	Max. 3.300.000 Euro	Max. 3.200.000 Euro

Priorisiert werden die Maßnahmen, die eine bestmögliche Nutzung der Fördermittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Erreichung der Förderzwecke zulassen.

Wenn die beantragten Vorhaben mehrere Konstellationen zur optimalen Nutzung der Fördermittel zulassen, erfolgt eine Priorisierung der Anträge wie folgt:

Priorisierung	Beitrag zu den Umweltzielen im Verhältnis zu der voraussichtlichen Zuwendungssumme
a.	Vorhaben, die zu 100 % emissionsfrei sind
b.	Höchster Anteil der Energie aus Kraftstoffen, die keine direkten CO ₂ -Auspuffemissionen verursachen
c.	Niedrigste direkte CO ₂ -Auspuffemissionen pro Tonnenkilometer anhand des EEOI (entsprechend Nr. 2.3.1 der Förderrichtlinie)

Erst in dem Fall, dass aufgrund der gleichwertigen Nutzung der Fördermittel zwischen den Konstellationen priorisiert werden muss, findet eine weitere Priorisierung nach den vorstehenden Umweltzielen statt. In dem Fall, dass innerhalb einer Priorisierungsstufe mehrere beantragte Vorhaben gleich zu priorisieren wären, wird Maßnahmen der Güterschifffahrt eine höhere Priorisierung im Verhältnis zu den Maßnahmen der Fahrgastschifffahrt eingeräumt. Fahrgastschiffen, die im ÖPNV eingesetzt werden, wird eine höhere Priorisierung eingeräumt als Fahrgastschiffen, die zu touristischen Zwecken eingesetzt werden.

Nicht alle Anträge werden notwendigerweise positiv beschieden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Priorisierung wird nach der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und den oben genannten Priorisierungskriterien entschieden.

Pro Unternehmen (verbundene Unternehmen werden als eine antragsstellende Person betrachtet) ist in einem Förderaufruf eine **maximale Gesamtzuwendungssumme in Höhe von 2 Millionen Euro zulässig** – unabhängig von der Einsatzart des Binnenschiffs im Güter- oder Fahrgastverkehr. Gehört ein Unternehmen zu einer „Unternehmens-Gruppe“, sind auch die Anträge der Gruppe zu berücksichtigen. Dabei sind sämt-

liche ggf. vorhandenen (direkt oder indirekt bestehenden) Beziehungen zu anderen Unternehmen zu betrachten.

Diese Einschränkung gilt nicht für Schiffsneubauten; hier ist die Gesamtaufwendungs­summe pro Unternehmen auf den Höchstbetrag von 4,5 Millionen Euro begrenzt. Dies gilt jedoch nur für Maßnahmen, die in 2026 komplett durchgeführt, vollständig abgerufen und ausgezahlt werden. Für Maßnahmen, für die der voraussichtliche Mittelabruf in den Jahren 2027, 2028 und/oder 2029 vorgesehen ist, gilt die oben genannte maximale Gesamtaufwendungs­summe von 2 Millionen Euro auch für Schiffsneubauten.

7. Antragsverfahren

Für jedes nach- bzw. auszurüstende Binnenschiff (Bestandsschiff und Neubau) ist ein Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn mehrere Binnenschiffe eines Unternehmens nach- bzw. ausgerüstet werden sollen.

Die Antragsprüfung erfolgt unmittelbar nach Eingang. Im Sinne einer zügigen Bewilligung wird empfohlen, mit der Antragsvorlage nicht bis zum Ende der Einreichfrist zu warten.

Berücksichtigt werden nur Anträge, **die rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform und im Original sowie vollständig (mit allen zwingend erforderlichen Unterlagen)** bei der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Stichwort „NMB – 2. Förderaufruf“
Am Propsthof 51
53121 Bonn
(Bewilligungsbehörde)

fristgerecht (mit Posteingangsstempel) eingegangen **oder** über das elektronische System Fibi digital gestellt worden sind.

Hinweis: Der Antragseingang per E-Mail entspricht **nicht** diesem Formerfordernis und führt nicht zur Fristwahrung!

Zwingend erforderlich sind:

- der jeweils vollständig ausgefüllte und unterschriebene aktuelle Antragsvordruck für die o.g. Fördermaßnahmen nach Nr. 2.1 - 2.3 der Förderrichtlinie,
- vollständige/s Schiffsattest, Fahrtauglichkeitsbescheinigung, Fährzeugnis oder Unionszeugnis für bereits im Einsatz befindliche Binnenschiffe,
- ein gültiger und vollständiger Schiffsregisterauszug oder entsprechender Eigentumsnachweis,
- a) drei Vergleichsangebote bzw. bei weniger als drei Angeboten eine Begründung, weshalb keine weiteren Vergleichsangebote beigebracht werden können sowie ein Nachweis über eine Markterkundung insbesondere durch Teilnahmewettbewerb;

die/das Angebote/Angebot müssen/muss zum Zeitpunkt der Antragseinreichung gültig sein **oder**

b) sofern eine Ausschreibungspflicht besteht und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist, sind folgende Unterlagen bereits bei Antragstellung vorzulegen:

- eine detaillierte Kosten- / Ausgabenprognose (entsprechend dem Leistungsverzeichnis und mit Bezug auf die beizufügende Projektbeschreibung) sowie
- die Vergabeunterlagen gem. § 21 UVgO
- die Leistungsbeschreibung gem. § 23 UVgO
- die Auftragsbekanntmachung gem. § 27 UVgO, sofern bereits erfolgt
- ein Nachweis über die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung gem. § 28 UVgO, sofern bereits erfolgt
- eine **detaillierte** Projektbeschreibung und technische Unterlagen (mit Angaben zur Maßnahme, zum Maßnahmenziel, zum aktuellen Planungsstand; Umsetzungszeitplan; Stand Vergabeverfahren etc.), die es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, das Projekt zu beurteilen
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Förderrichtlinie ein Wertgutachten des aktuell verbauten (Diesel)Antriebs (bei in Fahrt befindlichen Binnenschiffen) bzw. Angebote/ Wertgutachten über den ansonsten einzubauenden konventionellen Dieselantrieb bei Schiffsneubauten
- die zu den Maßnahmen nach der Förderrichtlinie geforderten Nachweise gem. Nummer 2.1.3, 2.2 und 2.3 – 2.3.2 der Förderrichtlinie.

Bei der Planung ist zu beachten, dass eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme in Folgejahre (Verlängerung des Bewilligungszeitraumes, Änderung des Mittelabrufs) aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel 2026 und Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2027, 2028 und 2029 **nicht möglich** ist. Lieferengpässe, Werftaufenthalte o.ä. sind bei der Zeitplanung im Vorfeld zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Änderung der mit Antragstellung abgegebenen Angaben zur Finanzierung sowie zum geplanten Zuwendungsmittelabfluss ist nach Zuwendungsbewilligung nicht möglich. Die bewilligten und im Haushaltsplan entsprechend festgelegten Zuwendungsmittel sind bindend und es erfolgt keine Mittelverschiebung in die jeweiligen Folgejahre (z.B. von 2026 nach 2027, von 2027 nach 2028). Dies ist bei Antragsstellung zu berücksichtigen.

Zu Anträgen, die nicht alle vorstehenden zwingend vorzulegenden Unterlagen enthalten, erfolgt keine Nachforderung, sondern eine Ablehnung.

Ein Verweis des Antragstellers auf bei der GDWS bereits vorliegende Unterlagen aus früheren Zuwendungsanträgen und -verfahren, z.B. auf Fahrtauglichkeitsbescheinigungen (Unionszeugnis, Fährzeugnis, Schiffsattest etc.), Binnenschiffsregisterauszug, Projektbeschreibungen, technische Unterlagen, Wertgutachten, Vergleichsangebote und weiterer zwingend erforderlicher Unterlagen, ist unzureichend und entspricht nicht dem Formerfordernis.

Die Bewilligungsbehörde kann, unabhängig von den zwingend vorzulegenden Unterlagen, zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige (zusätzliche) Unterlagen nachfordern. **Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.** Die Frist beginnt mit Zugang der Aufforderung zur Nachreichung. Die nachgeforderten Unterlagen müssen nach 2 Wochen bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Falls bis zum Fristende die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, kann, ohne weitere Erinnerung, eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

8. Ansprechpartner

Die Ansprechpersonen des Dezernats S13 zu förderrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der Bewilligungsbehörde unter der Telefonnummer +49 228 7090-0 oder unter der E-Mail-Adresse (dez-s13@wsv.bund.de) zu erreichen.

Bonn, den 06.02.2026

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Anke Leue